

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) zur Verwendung gegenüber Kaufleuten**

### **1. Allgemeine Bestimmungen**

1.1 Lieferungen, Leistungen und Angebote der Firma König Komfort- und Rennsitze GmbH erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese Bedingungen gelten insbesondere für fabrikneue Erzeugnisse, Zubehör, Ersatzteile und sonstige Leistungen, soweit nicht die Vertragspartner Abweichendes schriftlich vereinbaren.

1.2 Die Vertragsbedingungen gelten gegenüber Kaufleuten, wenn der Vertrag zum Betrieb des Handelsgewerbes gehört, sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechtes und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

1.3 Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder der Leistung gelten diese Bedingungen vom Vertragspartner als angenommen. Gegenbestätigungen des Käufers unter dem Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Diese Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

### **2. Angebot und Vertragsschluss**

2.1 Die Angebote der Firma König Komfort- und Rennsitze GmbH sind freibleibend, d.h. Ihre Bestellung wird erst durch unsere Auftragsbestätigung beziehungsweise durch unsere Auslieferung verbindlich. Technische Unterlagen, Angaben über Gewichte, Leistungen, Betriebskosten usw. sind nur dann verbindlich, wenn dies ausdrücklich erklärt wird.

2.2 Im Falle einer Auftragsbestätigung durch die Firma König Komfort- und Rennsitze GmbH richtet sich der Vertragsinhalt ausschließlich nach dieser Auftragsbestätigung.

2.3 Wir behalten uns Warenverfügbarkeit und Änderungen der Produkte durch technische Weiterentwicklungen vor.

### **3. Preise**

3.1 Die Preise sind Euro – Preise. Andere Währungen gelten nur dann, wenn sie ausdrücklich schriftlich vereinbart sind.

3.2 Die Preise verstehen sich ohne gesetzliche Umsatzsteuer. Diese wird zum jeweils gültigen Satz entsprechend den aktuell geltenden steuerrechtlichen Vorschriften gesondert in Rechnung gestellt.

3.3 Die Verkäuferin ist berechtigt, auch nach Vertragsschluss, eine angemessene Preiserhöhung vorzunehmen, wenn bis zur Lieferung eine Erhöhung der Rohmaterial- oder Hilfsstoffpreise, der Löhne und Gehälter, der Frachtkosten und der öffentlichen Abgaben eintritt. Hieraus resultiert kein Rücktrittsrecht des Vertragspartners.

### **4. Zahlungsbedingungen**

4.1 Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind die Rechnungen der Firma König Komfort- und Rennsitze GmbH innerhalb zehn Tage ab Rechnungsdatum mit 2 % Skonto, innerhalb 30 Tagen ab Rechnungsdatum netto zu bezahlen. Für Reparatur und Montageleistungen wird kein Skonto gewährt. Mit Ablauf dieses Datum tritt Verzug auch ohne Mahnung ein. Die Firma König Komfort- und Rennsitze GmbH ist in jedem Fall berechtigt, Zahlungen des Vertragspartners auch auf dessen ältere Verbindlichkeiten anzurechnen.

4.2 Eine Zahlung gilt erst als erfolgt, wenn der Verkäufer über den Betrag verfügen kann. Die Entgegennahme von Schecks erfolgt erfüllungshalber.

4.3 Gerät der Vertragspartner in Verzug, so ist die Firma König Komfort- und Rennsitze GmbH berechtigt, von dem Verzugzeitpunkt ab, Zinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz als pauschalen Schadensersatz zu verlangen. Sie sind dann niedriger anzusetzen, wenn der Vertragspartner eine geringere Belastung nachweist. Der Nachweis eines höheren Schadens durch die Firma König Komfort- und Rennsitze GmbH ist zulässig.

4.4 Wenn der Firma König Komfort- und Rennsitze GmbH Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Vertragspartners in Frage stellen, insbesondere dieser einen Scheck nicht einlöst oder seine Zahlungen einstellt, so ist die Firma König Komfort- und Rennsitze GmbH berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen und Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistung zu verlangen.

4.5 Der Vertragspartner ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung nur berechtigt, wenn die zugrundeliegenden Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden oder unstreitig sind.

## **5. Lieferfristen/Verzugsfolgen**

5.1 Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, andernfalls mit Vertragsschluss, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Vertragspartner zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben, sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung.

5.2 Zur Wahrung der Lieferfrist genügt die Mitteilung der Versandbereitschaft oder die Absendung des Liefergegenstandes ab Werk.

5.3 Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie beim Eintritt unvorhersehbarer Hindernisse, die außerhalb des Willens der Firma König Komfort- und Rennsitze GmbH liegen, soweit solche Hindernisse die Lieferfrist beeinflussen. Solche Umstände sind auch dann von der Firma König Komfort- und Rennsitze GmbH nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse wird die Firma König Komfort- und Rennsitze GmbH in wichtigen Fällen dem Vertragspartner baldmöglichst mitteilen.

5.4 Wird die Auslieferung auf Wunsch des Vertragspartners verzögert, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstandenen Kosten, bei Lagerung im Werk der Firma König Komfort- und Rennsitze GmbH mindestens jedoch  $\frac{1}{2}$  vom 100 des Rechnungsbetrages für jeden Monat, berechnet. Die Firma König Komfort- und Rennsitze GmbH ist darüber hinaus berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Vertragspartner mit angemessener verlängerter Frist zu beliefern.

5.5 Die Verpflichtung zur Einhaltung der Lieferfrist setzt grundsätzlich die Erfüllung der Vertragspflichten des Vertragspartners voraus.

5.6 Erwächst dem Vertragspartner wegen schuldhaften Lieferverzugs der Firma König Komfort- und Rennsitze GmbH ein Schaden, so ist er berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu fordern. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung  $\frac{1}{2}$  von 100, im Ganzen aber höchstens 5 von 100 desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der infolge des Verzugs nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß benutzt werden kann.

5.7 Liegt Lieferverzug vor und gewährt der Vertragspartner der in Verzug befindlichen Firma König Komfort- und Rennsitze GmbH eine angemessene Nachfrist mit der ausdrücklichen Erklärung, dass er nach Ablauf dieser Frist die Annahme der Leistung ablehne und wird diese Nachfrist nicht eingehalten, so ist der Vertragspartner zum Rücktritt und in den in Abschnitt 9.2. Absatz geregelten Fällen darüber hinaus zum Schadensersatz berechtigt.

## **6. Gefahrübergang**

6.1 Die Gefahr geht spätestens mit der Auslieferung der Lieferteile an den Spediteur, Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt auf den Vertragspartner über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder die Firma König Komfort- und Rennsitze GmbH noch andere Leistungen, z.B. die Versandkosten oder Anfuhr und Aufstellung, übernommen hat.

6.2 Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Vertragspartner zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft ab auf den Vertragspartner

über, jedoch ist die Firma König Komfort- und Rennsitze GmbH verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Vertragspartners die Versicherung zu bewirken, die dieser verlangt.  
6.3 Teillieferungen sind zulässig.

## **7. Eigentumsvorbehalt**

7.1 Die Firma König Komfort- und Rennsitze GmbH behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor.

7.2 Der Vertragspartner darf den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen, sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch dritte Hand hat er die Firma König Komfort- und Rennsitze GmbH unverzüglich davon zu benachrichtigen.

7.3 Bei vertragswidrigem Verhalten des Vertragspartners, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist die Firma König Komfort- und Rennsitze GmbH zur Rücknahme berechtigt und der Vertragspartner zur Herausgabe des Liefergegenstandes verpflichtet.

Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes, sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch die Firma König Komfort- und Rennsitze GmbH gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, dies wird ausdrücklich erklärt.

7.4 Der Vertragspartner ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsweg weiterzuverkaufen. Er tritt der Firma König Komfort- und Rennsitze GmbH jedoch bereits jetzt bis zur Tilgung sämtlicher Forderungen der Firma König Komfort- und Rennsitze GmbH die dem Vertragspartner aus dem Weiterverkauf entstehenden künftigen Forderungen gegen seine Kunden sicherungshalber ab, ohne dass es noch einer besonderen Erklärung bedarf. Dies gilt unabhängig davon, ob der Liefergegenstand ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Die Abtretung erstreckt sich auch auf Saldoforderungen, die sich im Rahmen bestehender Kontokorrentverhältnisse oder bei Beendigung derartiger Verhältnisse des Vertragspartners mit seinen Kunden ergeben.

Zur Einziehung der Forderungen gegen die Kunden des Vertragspartners bleibt dieser auch nach der Abtretung ermächtigt; die Befugnis der Firma König Komfort- und Rennsitze GmbH, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Die Firma König Komfort- und Rennsitze GmbH verpflichtet sich jedoch, von diesem Einziehungsrecht keinen Gebrauch zu machen, solange der Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen ordnungsgemäß nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Im letzteren Fall kann die Firma König Komfort- und Rennsitze GmbH vom Vertragspartner verlangen, dass dieser die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekanntgibt, alle zum Einzug der Forderungen erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt.

7.5 Die Verarbeitung oder Umbildung des Liefergegenstandes durch den Vertragspartner wird stets für die Firma König Komfort- und Rennsitze GmbH vorgenommen. Wird der Liefergegenstand mit anderen, nicht im Eigentum der Firma König Komfort- und Rennsitze GmbH stehenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt die Firma König Komfort- und Rennsitze GmbH das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (einschließlich Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Sache.

## **8. Gewährleistung**

8.1 Für Mängel der Lieferung, zu denen auch das Fehlen ausdrücklich zugesicherter Eigenschaften gehört, haftet die Firma König Komfort- und Rennsitze GmbH wie folgt:

8.1.1 Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach billigem Ermessen unterliegender Wahl der Firma König Komfort- und Rennsitze GmbH auszubessern oder neu zu liefern, die sich innerhalb von zwölf Monaten ab Gefahrübergang infolge eines vor dem Gefahrübergang

liegenden Umstandes – insbesondere wegen fehlender Bauart, schlechter Baustoffe oder mangelnder Ausführung – als unbrauchbar oder in ihrer Brauchbarkeit nicht unerheblich beeinträchtigt herausstellen.

8.1.2 Mängel müssen der Firma König Komfort- und Rennsitze GmbH unverzüglich schriftlich angezeigt werden, erkennbare Mängel jedoch spätestens innerhalb von 7 Tagen nach Zugang des Liefergegenstandes.

8.1.3 Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden, die insbesondere aus nachfolgenden Gründen entstanden sind: Ungeeignete und unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Vertragspartner oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht auf ein Verschulden der Firma König Komfort- und Rennsitze GmbH zurückzuführen sind.

8.1.4 Zur Vornahme aller der Firma König Komfort- und Rennsitze GmbH nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Ausbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Vertragspartner nach Verständigung mit der Firma König Komfort- und Rennsitze GmbH die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, widrigenfalls ist die Firma König Komfort- und Rennsitze GmbH von der Mängelhaftung befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden oder im Falle des Lieferverzuges steht dem Vertragspartner das Recht zu, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von der Firma König Komfort- und Rennsitze GmbH Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen, in diesen Fällen ist die Firma König Komfort- und Rennsitze GmbH sofort zu verständigen.

8.2 Von den durch die Ausbesserung oder Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt die Firma König Komfort- und Rennsitze GmbH im Falle berechtigter Beanstandung die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes, sowie die angemessenen Kosten des Aus- und Einbaus, ferner, falls dies nach Lage des Einzelfalls billigerweise verlangt werden kann, die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung von Monteuren und Hilfskräften. Im übrigen trägt der Vertragspartner die Kosten.

8.3 Für das Ersatzstück und die Ausbesserung beträgt die Gewährleistungsfrist drei Monate, sie läuft aber mindestens bis zum Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist für den Liefergegenstand. Die Frist für die Mängelhaftung an dem Liefergegenstand wird um die Dauer der durch die Nachbesserungsarbeiten verursachten Betriebsunterbrechung verlängert.

8.4 Lässt die Firma König Komfort- und Rennsitze GmbH eine ihr gestellte angemessene Nachfrist für die Ausbesserung oder Ersatzlieferung bezüglich eines von ihr zu vertretenden Mangels im Sinne dieser Lieferbedingungen durch ihr Verschulden fruchtlos verstreichen, so hat der Vertragspartner das Recht zur Rückgängigmachung des Vertrages. Dieses Recht besteht auch in sonstigen Fällen des schuldhaften Fehlschlagens der Ausbesserung oder Ersatzlieferung durch die Firma König Komfort- und Rennsitze GmbH.

8.5 Weitere Ansprüche des Vertragspartners, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Vertragsgegenstand selbst entstanden sind, stehen diesem nur unter den Voraussetzungen des Abschnittes 9. zu.

## **9. Haftungsausschluss**

9.1 Ausgeschlossen sind alle über die in den vorstehenden Abschnitten enthaltenen Regelungen hinausgehenden Ansprüche des Vertragspartners, insbesondere Kündigung, Minderung, sowie auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund.

9.2 Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz, bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers oder leitender Angestellter sowie bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet die Firma König Komfort- und Rennsitze GmbH – außer in den Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit des Inhabers oder leitender Angestellter – nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Der Haftungsausschluss gilt ferner nicht in den Fällen, in

denen nach dem Produkthaftungsgesetz bei Fehlern des Liefergegenstandes für Personenschäden oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Er gilt auch nicht bei Fehlen von Eigenschaften, die ausdrücklich zugesichert sind, wenn die Zusicherung gerade bezweckt hat, den Vertragspartner gegen Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, abzusichern.

#### **10. Konstruktionsänderungen**

Die Firma König Komfort- und Rennsitze GmbH behält sich das Recht vor, jederzeit Konstruktionsänderungen vorzunehmen.

#### **11. Geheimhaltung**

Falls nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, gelten die der Firma König Komfort- und Rennsitze GmbH im Zusammenhang mit Bestellung unterbreiteten Informationen nicht als vertraulich.

#### **12. Anwendbares Recht / Gerichtsstand / Teilnichtigkeit**

12.1 Für die Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen der Firma König Komfort- und Rennsitze GmbH und dem Vertragspartner gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über den internationalen Warenverkauf (CISG).

12.2 Soweit der Vertragspartner Vollkaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, eine juristische Person des öffentlichen Rechtes oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten das Gericht des Sitzes der Firma König Komfort- und Rennsitze GmbH.

12.3 Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

Stand 03/06